

Eidgenössische Volksinitiative
«zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer»
(Durchsetzungsinitiative)



**Volkswillen
durchsetzen!**

Volksinitiative zur Durch- setzung der Ausschaffung krimineller Ausländer

(Durchsetzungs-Initiative)

Argumentarium



Schweizerische Volkspartei • Postfach 8252 • 3001 Bern

Telefon 031 / 300 58 58 • Telefax 031 / 300 58 59

PC-Konto 30-8828-5

www.durchsetzungsinitiative.ch • info@durchsetzungsinitiative.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Jetzt handeln: Volkswillen durchsetzen	3
2.	Ausgangslage	4
2.1	Volkswille ist klar.....	4
2.2	Verfassungswidriger Umsetzungsvorschlag des Bundesrates	4
2.3	Stete Zunahme der Ausländerzahlen.....	5
2.4	Hoher Ausländeranteil in den Kriminalstatistiken	6
2.5	Missachtung des Gastrechts durch Unterwanderung der schweizerischen Rechtsordnung	7
2.6	Zuwanderung ins Sozialsystem	8
3	Die Durchsetzungs-Initiative der SVP.....	10
3.1	Initiativtext.....	10
3.2	Wirkung der Durchsetzungsinitiative	12
3.2.1	Konkretisierung der Verfassungsbestimmungen.....	12
3.2.2	Ausweisung straffälliger Minderjähriger	12
3.2.3	Vollzug der Gefängnisstrafe.....	13
3.2.4	Die strafrechtlichen Delikte, die zwingend zu einem Landesverweis führen.13	
3.2.5	Die strafrechtlichen Delikte, die für Vorbestrafte zwingend zu einem Landesverweis führen	15
3.2.6	Berücksichtigung von nicht abgeschlossenen Strafverfahren	17
3.2.7	Berücksichtigung von Notwehr-/ Notstandexzess	17
3.2.8	Missbrauch von Sozialwerken	18
3.2.9	Kein Widerspruch zum Völkerrecht.....	18
3.2.10	Direkte Anwendbarkeit	18
4.	Volkswillen jetzt durchsetzen.....	18
4.1	Der Bundesrat will Volkswillen nicht umsetzen	18
4.2	Vorschlag Bundesrat zur Umsetzung wirkungslos und unhaltbar.....	19
5.	Argumente für ein JA zur Durchsetzungsinitiative.....	20
5.1	Die Initiative trifft die Richtigen.....	20
5.2	Mehr Sicherheit durch präventive Wirkung.....	20
5.3	Sicherung der Sozialwerke durch Senkung des Sozialmissbrauchs	20
5.4	Konsequente und einheitliche Ausweisungspraxis.....	21
6.	Fragen und Antworten zur Durchsetzungsinitiative	22

1. Jetzt handeln: Volkswillen durchsetzen

Kriminelle Ausländer jetzt ausschaffen. Volkswillen durchsetzen!

Volk und Kantone haben die Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer am 28. November 2010 angenommen.

Da die Behörden in Bern die Durchsetzung der Ausschaffungsinitiative verweigern, damit die bisherige unbefriedigende Praxis fortsetzen wollen und deshalb auf den abgelehnten Gegenentwurf zur Ausschaffungsinitiative bauen, lanciert die SVP die Durchsetzungsinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer. Die Durchsetzungsinitiative will in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung die Durchsetzungsgrundsätze verankern. Diese werden nach Annahme von Volk und Ständen direkt anwendbar sein – die Behörden und Gerichte werden den Volkswillen, dass kriminelle Ausländer aus unserem Land ausgeschafft werden, durchsetzen müssen.

Am 28. November 2010 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und eine Mehrheit der Stände klar und deutlich der Volksinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer zugestimmt. Ganze 1 ½ Jahre brauchte Bundesbern in der Folge, um eine Umsetzungsvorlage für den neuen Verfassungsartikel in die Vernehmlassung zu schicken. Und die vom Bundesrat dabei favorisierte Vorlage widerspricht dem Volkswillen eklatant, indem sie auf dem von Volk und Ständen abgelehnten Gegenentwurf zur Ausschaffungsinitiative aufbaut. Die Behörden sabotieren und verschleppen damit bewusst die Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer und verhindern so mehr Sicherheit für alle vor Kriminalität und Gewaltverbrechen. Und das zu einer Zeit, in der die Ausländerkriminalität weiter zunimmt. 2011 waren erstmals mehr als 50% der Täter, die gegen das Strafgesetzbuch verstiessen, Ausländer (inkl. Asylbewerber und Kriminaltouristen).

Jetzt müssen die Stimmberechtigten das Heft erneut in die Hand nehmen und der Politik den Weg weisen, damit der Volkswille endlich ohne Wenn und Aber umgesetzt wird. Das Initiativkomitee zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative) legt deshalb eine Verfassungsbestimmung vor, die eine direkte Umsetzung der vom Volk 2010 angenommenen Initiative im Strafgesetzbuch verlangt. Diese neue Volksinitiative umfasst wiederum besonders schwere Delikte (z.B. Mord, Raub, Vergewaltigung etc.), die zu einer sofortigen automatischen Ausschaffung führen. Bei Straftaten, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit in besonderem Masse beeinträchtigen (z.B. Raufhandel, Drohung gegen Behörden, einfache Körperverletzung etc.), soll es zu einer Ausschaffung kommen, wenn der entsprechende Täter bereits vorbestraft war. Liegt ein Ausweisungsgrund im Sinne der neuen Verfassungsbestimmung vor, liegt es im öffentlichen Interesse, dass der betreffende Straftäter die Schweiz automatisch verlassen muss.

Der Bundesrat will mit seinem Vorschlag hingegen für eine Ausschaffung nicht auf die Tat abstellen, sondern primär auf die persönlichen Umstände des Straftäters. Damit gibt es unendlich viele Gründe, weshalb ein Täter nicht ausgeschafft werden muss, auch wenn er schwere Verbrechen begangen hat. Das darf nicht sein.

Das Ziel der Durchsetzungsinitiative ist, die unhaltbaren Zustände im Bereich der Ausländerkriminalität zu verbessern: Wir wollen mehr Sicherheit schaffen, die Verfahren straffen und die Gerichtspraxis verschärfen. Die Bürgerinnen und Bürger sind vor Ausländern zu schützen, die schwere Straftaten begehen, aber auch vor jenen, die unbelehrbar sind und immer wieder straffällig werden. Wird der Ausschaffungsartikel in der Bundesverfassung konsequent durchgesetzt, müssen gemäss Bericht der Arbeitsgruppe¹ über 16'000 ausländische Straftäter pro Jahr die Schweiz verlassen. Davon haben 8'000 keine Aufenthaltsberechtigung in unserem Land, sind also illegal hier. Dies zeigt: Die korrekte Umsetzung der Ausschaffungsiniti-

¹ Bericht der Arbeitsgruppe Ausschaffungsinitiative vom 21. Juni 2011

ative ist dringender denn je. Sie wird – und das ist äusserst wichtig – auch präventiv Wirkung zeigen.

Unterschreiben Sie jetzt die Durchsetzungsinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer - für mehr Sicherheit in der Schweiz. Und gerade auch aus Respekt gegenüber unserer direkten Demokratie. **Es ist höchste Zeit, den Volkswillen und damit die Regeln unseres Landes wieder durchzusetzen.** Wer hier Gast ist, hat sich in erster Linie selber um seine Integration zu bemühen. Wer hier Gast ist, hat die Verantwortung für sich und seine Familienangehörigen nach bestem Wissen und Gewissen und nach Kräften zu tragen. Wer hier Gast ist, hat die schweizerische Rechtsordnung zu beachten und unsere Sitten und Gebräuche zu respektieren. **Wer sich nicht an diesen Grundsatz hält, muss die Schweiz verlassen.**

2. Ausgangslage

2.1 Volkswille ist klar

Die SVP hat im August 2007 die Ausschaffungsinitiative (Eidgenössische Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer) lanciert. Das Volk und die Kantone haben diese Initiative am 28. November 2010 angenommen. Der von Parlament und Bundesrat bevorzugte Gegenentwurf wurde von allen Kantonen und vom Volk klar abgelehnt. Neu lautet deshalb der Artikel 121 Abs. 3-6 unserer Bundesverfassung wie folgt:

Art. 121 Abs. 3-6

³ *Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:*

- a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder*
- b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.*

⁴ *Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.*

⁵ *Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5 – 15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.*

⁶ *Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonstwie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen.*

Der Bundesrat und das Parlament müssen jetzt diese Volksinitiative umsetzen. Der Bundesrat weigert sich jedoch und schiebt völkerrechtliche Argumente vor. Die Schweizer Bevölkerung hat jedoch im vollen Bewusstsein der klar formulierten und auf einem Ausschaffungsautomatismus beruhenden Volksinitiative der SVP zugestimmt.

2.2 Verfassungswidriger Umsetzungsvorschlag des Bundesrates

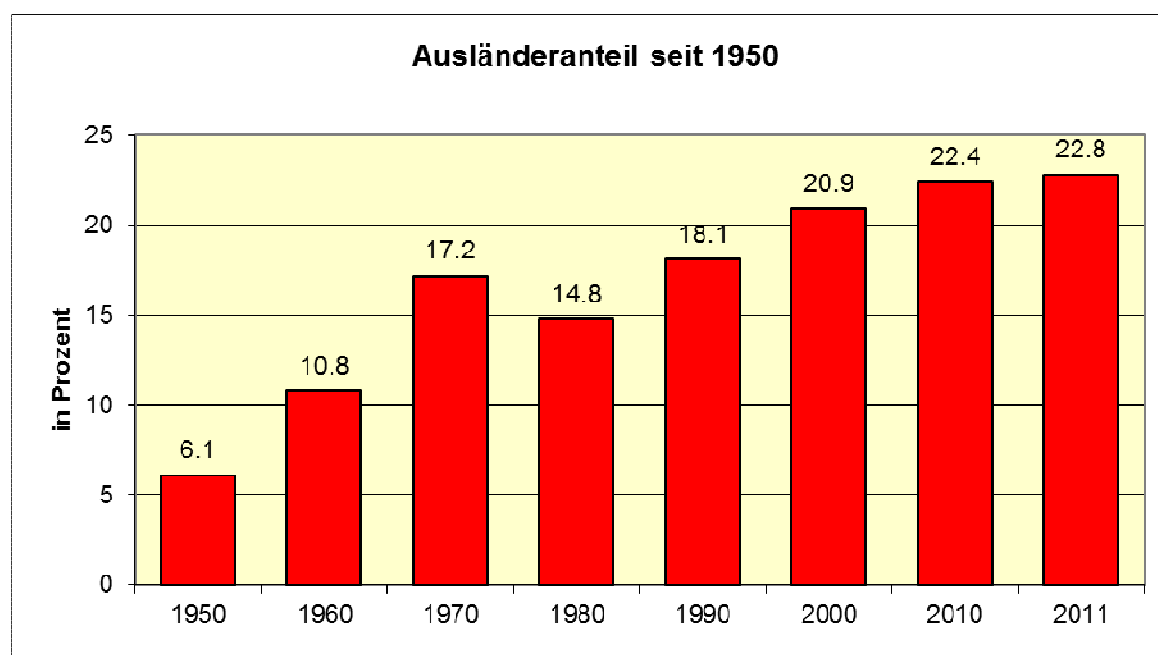
Die von Bundesrätin Sommaruga eingesetzte Arbeitsgruppe zur Umsetzung der von Volk und Ständen angenommenen Ausschaffungsinitiative hat klar gemacht, dass sie nicht eine Durchsetzung des Volkswillens will, sondern sich am untauglichen Konzept des vom Volk und allen Ständen abgelehnten Gegenentwurfs orientiert. Diese Vermutung wurde spätestens dann bestätigt, als Bundesrätin Sommaruga anlässlich der Medienkonferenz vom 23. Mai 2012 bekannt gab, welche Varianten der Bundesrat bis Ende September 2012 in die Ver-

nehmlassung schickt und welcher er den Vorrang gibt. Die vom Bundesrat klar bevorzugte Variante 1 lehnt sich an den Vorschlag der Arbeitsgruppe und den von Volk und Ständen abgelehnten Gegenentwurf an. Er sieht eine Ausschaffung grundsätzlich erst ab einer Mindeststrafe von 6 Monaten vor und lässt dem Gericht einen grossen Ermessensspielraum. Die Variante 2 entspricht dem Vorschlag der Initianten, die in der Arbeitsgruppe Einsitz nahmen. In dem der Bundesrat Variante 1 klar favorisiert und im Detail ausgearbeitet hat und die Variante 2 unausgearbeitet quasi nur „pro forma“ in die Vernehmlassung schickt, wird klar, dass der Bundesrat den Volkswillen nicht umsetzen will. Demzufolge müssen Volk und Stände dem Bundesrat mit der Durchsetzungsinitiative aufzeigen, wie die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative zu erfolgen hat.

Mit der Einführung einer Mindeststrafe von 6 Monaten würden 84%² der kriminellen Ausländer nicht ausgeschafft, obwohl die von ihnen begangenen Delikte zu einem grossen Teil in den Geltungsbereich der Ausschaffungsinitiative fallen. **Die Vernehmlassungsvariante 1 des Bundesrates lässt zudem mit Verweis auf nicht zwingendes Völkerrecht weiterhin einen grossen Ermessensspielraum für die Gerichte und Vollzugsbehörden offen und führt damit nicht zur vom Volk verlangten Verschärfung der Ausschaffungspraxis.** So soll das Gericht bei der Verhängung von Strafen von weniger als 6 Monaten abwägen, ob die öffentlichen Interessen einer Landesverweisung höher sind als die Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz. Bei der Verhängung von Strafen über 6 Monaten soll „ausnahmsweise“ von einer Landesverweisung abgesehen werden, wenn diese für den Ausländer „unzumutbar“ ist, weil er dadurch in seinen persönlichen Rechten, die von internationalen Menschenrechtsgarantien geschützt werden, in schwerwiegender Weise verletzt würde. Diese Formulierungen öffnen Tür und Tor für die Behörden und Gerichte, von einer Landesverweisung abzusehen und führen wiederum zu markanten kantonalen Unterschieden. Damit würde ein krimineller Ausländer, der schwere Straftaten begangen hat, auch in Zukunft nicht **ausgeschafft. Nicht zwingendes Völkerrecht und dessen von internationalen Gerichten übernommene Interpretation sollen über die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gestellt werden; nicht zwingendes Völkerrecht wird damit über die von Volk und Ständen beschlossene Verfassung gestellt.**

2.3 Stete Zunahme der Ausländerzahlen

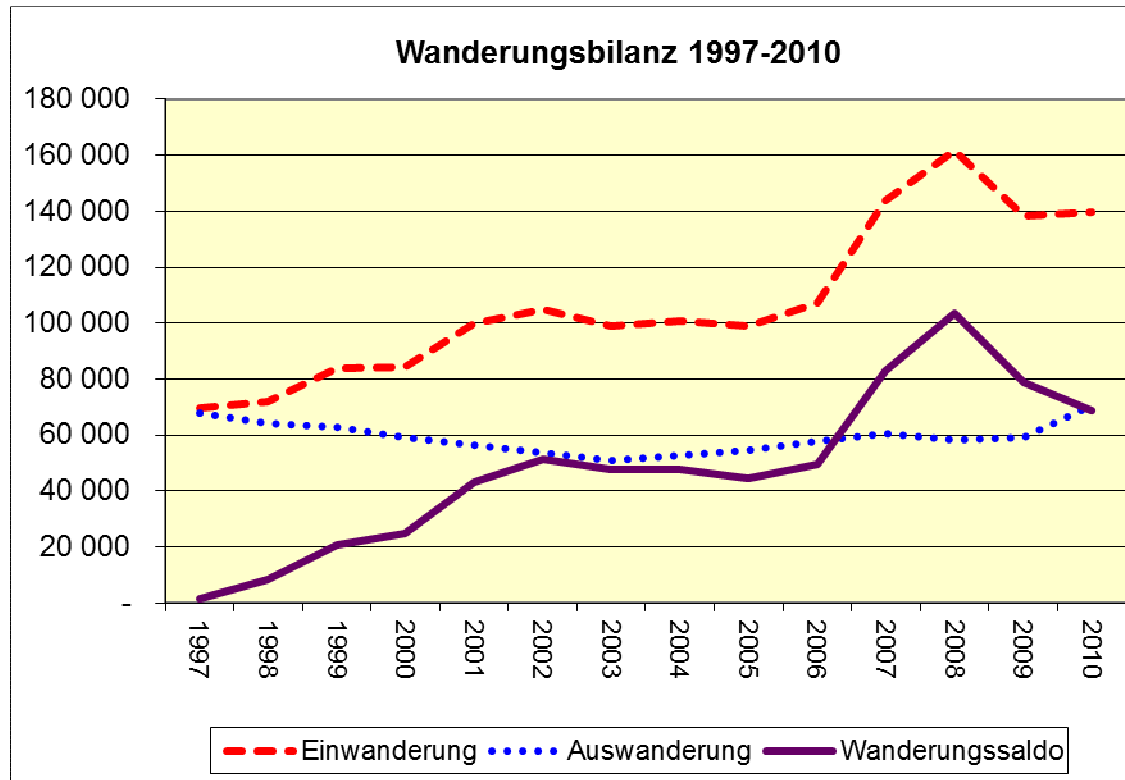
Immer mehr Ausländer kommen in die Schweiz: Jahr für Jahr verzeichnet die Schweiz hohe Zuwanderungsraten. Der **Ausländeranteil** in der Schweiz hat 2010 die **Rekordmarke von 22%** erreicht – Tendenz weiter steigend - und dies, obwohl jährlich über 40'000 Ausländer eingebürgert werden.



Grafik 1: Entwicklung des Ausländeranteils seit 1950 (Quelle: Bundesamt für Statistik)

² Bericht der Arbeitsgruppe Ausschaffungsinitiative vom 21. Juni 2011, Seite 107

Selbst in den wirtschaftlich schwierigen Jahren 2009/2010 blieb die Zahl der Einwanderer hoch und ist gegenüber den vorangehenden Rekordjahren kaum zurückgegangen:



Grafik 2: Wanderungsbilanz (Einwanderung minus Auswanderung) 1997-2010
(Quelle: Bundesamt für Statistik)

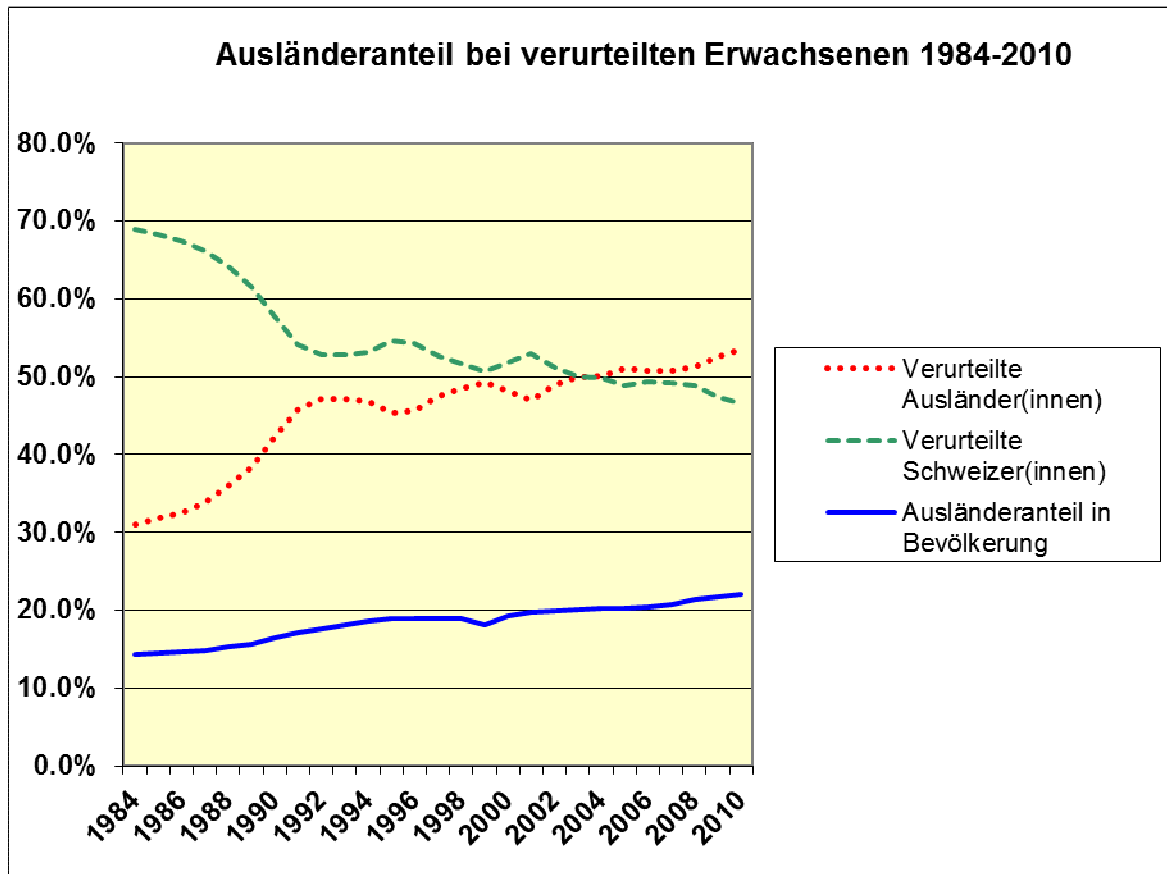
Die kontinuierliche Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung ist eine Folge der linken Politik der letzten Jahrzehnte. Immer wieder wurden die Einreise- und Aufnahmekriterien gelockert. Durch neue Kategorien im Asylbereich (wie z.B. die „vorläufige Aufnahme“), durch den Familiennachzug³ und durch Verträge mit der EU, insbesondere die Personenfreizügigkeit, wurde die Niederlassung von immer neuen Einwanderern tatkräftig gefördert.

2.4 Hoher Ausländeranteil in den Kriminalstatistiken

Die **Kriminalität** in der Schweiz **wächst kontinuierlich**, die **Gewalt nimmt erschreckende Ausmasse an**. Über die **Hälfte aller verurteilten Straftäter** sind **Ausländer**. Kriminelle Banden, welche die offenen Grenzen als Folge des Schengen-Abkommens nutzen, gehen in der Schweiz auf Einbruchstour. Viele Kriminelle nutzen zudem den Asylweg, um in der Schweiz ihren Machenschaften nachzugehen. Die Probleme mit renitenten Asylsuchenden aus Nordafrika und Drogendealern aus Nigeria werden von niemandem mehr bestritten.

Daher überrascht es auch nicht, dass sich der Ausländeranteil bei den Verurteilungen seit 1984 um + 73% erhöht hat.

³ Allein der Familiennachzug macht heute 31,6% der Zuwanderung aus (Bundesamt für Migration, Ausländerstatistik, Einreise von Ausländern nach Einwanderungsgrund Dezember 2011).



Grafik 3: Ausländeranteil der verurteilten Erwachsenen im Vergleich zur Bevölkerung (Quelle: Bundesamt für Statistik und Bundesamt für Migration)

Bei den Gewaltdelikten sind die **Ausländeranteile** besonders hoch⁴:

- **Tötungsdelikte (Art. 111-114 StGB)** 59% Ausländeranteil
- **Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)** 52% Ausländeranteil
- **einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)** 51% Ausländeranteil
- **Vergewaltigung (Art. 190 StGB)** 64% Ausländeranteil
- **Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183 StGB)** 63% Ausländeranteil
- **Raub (Art. 140 StGB)** 71% Ausländeranteil
- **Hausfriedensbruch + Diebstahl (Art. 186 StGB)** 61% Ausländeranteil

Betrachtet man den Ausländeranteil in den Gefängnissen, verdeutlicht sich diese Problematik noch stärker: **2011 waren 71,4 % aller Inhaftierten ausländischer Herkunft**⁵.

2.5 Missachtung des Gastrechts durch Unterwanderung der schweizerischen Rechtsordnung

Mit der wachsenden Zahl der religiösen und kulturellen Minderheiten wächst auch die Zahl der Forderungen an die Schweiz als Gastland. Das Gastrecht wird immer häufiger missbraucht. **Viele Zuwanderer stammen aus Ländern, in denen keine demokratische Rechtsordnung herrscht und gehören einer fremden Religion an. Sie bringen Vorstellungen von Recht und Ordnung mit, die mit der schweizerischen Rechtsordnung nicht vereinbar sind.**

⁴ Bundesamt für Statistik, Polizeiliche Kriminalstatistik, Polizeilich registrierte Beschuldigte 2011.

⁵ Bundesamt für Statistik, Kennzahlen zu den Einrichtungen des Freiheitsentzugs 2011.

Immer wieder versuchen Ausländer, ihre Vorstellungen auch in unserem Land zu verbreiten und **unsere Rechtsordnung so zu untergraben**. Einzelne Ausländer üben in unserem Land Blutrache und ermorden Familienangehörige, um die Ehre der Familie zu retten. Gegenüber der Polizei und Gerichten vertreten sie die Überzeugung, richtig gehandelt zu haben. Diese Tendenzen sind beunruhigend. Ausländer, die so handeln, missachten nicht nur unsere Rechtsordnung, sondern gefährden die freiheitlichen Grundwerte unseres Landes.

2.6 Zuwanderung ins Sozialsystem

Bereits früher kamen Leute zum Arbeiten in die Schweiz. Wenn sie aber ihre Arbeit verloren hatten, so gingen sie wieder in ihre Heimat zurück. Heute landen viele von ihnen in unseren grosszügigen Sozialwerken. In der Schweiz sind es nicht die Verwandten oder Ehegatten, die (wie in gewissen anderen Ländern) für Arbeitslose oder ausgesteuerte Ausländer aufkommen müssen, sondern die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe – und damit die Beitrags- und Steuerzahler. Die Folge: **Der Ausländeranteil der Sozialleistungsempfänger in der Schweiz ist überdurchschnittlich hoch**. So beziehen die Ausländer, welche einen Bevölkerungsanteil von 22% ausmachen, 45,7% der Sozialhilfe⁶ und mehr als 32,8% der IV-Renten. Der Ausländeranteil in der Arbeitslosenkasse lag im Februar 2012 gar bei 47%.

Das nachfolgende Beispiel illustriert das totale Versagen des schweizerischen Systems, der Behörden und Institutionen – geduldeter Missbrauch unseres Gastrechts, geduldeter Missbrauch unserer Sozialwerke:

Die Bosnierin M.Z. sollte eigentlich gar nicht hier sein. Ihr Asylgesuch wurde 2003 abgelehnt, doch sie bleibt als so genannt vorläufig Aufgenommene weiter in der Schweiz. Dies, obwohl sie mittlerweile wegen Betrugs verurteilt ist und seit Jahren von der Fürsorge lebt. Ein Jahr lang arbeitete sie in einem Pflegeheim, das zweite Jahr ihrer Anstellung war sie wegen Depressionen krankgeschrieben. Die Miete ihrer Wohnung zahlte sie gerade einmal bei ihrem Einzug. Dem Vermieter klagte sie über ihre traumatischen Kriegserlebnisse. So liess sich dieser erweichen und verzichtete auf Betreibungen. Als sie Geld für eine Operation ihrer Nichte wollte, gab er ihr ein Darlehen. Die Nichte – so erfuhr er später – existierte gar nicht. Eine weitere Geldquelle gewährte ihr ein Darlehen für die Beerdigung ihrer Angehörigen in der Heimat. Später erwies sich, dass ihre Familie in Bosnien-Herzegowina wohlauf war. Zurückbezahlt hat sie nie einen Rappen. Insgesamt beschaffte sie sich so 70'000 CHF. Die Opfer zeigten sie jedoch an und sie wurde wegen Betrugs zu einer Busse von 3'600 CHF verurteilt. Trotz des milden Urteils zog sie das Verfahren weiter. Die Kosten für die Verteidigung übernahm der Staat. Das Berner Obergericht bestätigte das Urteil. Zwei Jahre später warten die Geschädigten immer noch auf das Geld. M.Z. lebt mittlerweile von der Fürsorge und kann nicht betrieben werden. Neue Schulden bei Krankenkasse, Gemeinde, aber auch Modeversandhäusern und Schmuckgeschäften in der Höhe von 26'000 CHF kommen hinzu. M.Z. will das Problem nicht einsehen. Sie habe nur wenig Schulden und könne wegen ihrer Krankheit nicht darüber sprechen. Eine Rückkehr nach Bosnien sei für sie unmöglich, und in der Schweiz habe sie noch ein Ziel: Sie wolle in Kürze einen Antrag auf eine IV-Rente stellen.

(zusammengefasst aus der Berner Zeitung vom 19. August 2011)

Sozialmissbrauch muss bekämpft werden. Es geht nicht an, dass Leute ungerechtfertigt Leistungen von Sozialversicherungen beziehen und den Sozialwerken dann wiederum das Geld für die echt Bedürftigen fehlt.

Die SVP hat das Problem der „**Scheininvalidität**“ schon vor Jahren beim Namen genannt. Dank der SVP wurden die Bedingungen für Neurentner verschärft und die bestehenden IV-Bezüger werden besser kontrolliert. Das hilft der grossen Mehrheit von ehrlichen Rentenbezügern und Anspruchsberechtigten in unserem Land.

Auch bei anderen Sozialwerken muss der Missbrauch bekämpft werden. Und zwar sowohl der Missbrauch durch Schweizer als auch der Missbrauch durch Ausländer. **Mit der Annahme der Ausschaffungsinitiative** wurde in die Bundesverfassung die Bestimmung aufgenommen, dass Ausländerinnen und Ausländer aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben

⁶ Vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerische Sozialhilfestatistik 2010.

(Art. 121 Abs. 3 lit. b BV). Die Durchsetzungsinitiative übernimmt diese Forderung, konkretisiert diese in Art. 197 Ziff. 9 Abs. 1 Ziff. V (siehe nachstehend) und führt Sozialmissbrauch als Grund für einen Landesverweis auf.

Sozialmissbrauch

- 1. Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder in anderer Weise Leistungen der Sozialhilfe oder einer Sozialversicherung unrechtmässig erwirkt oder zu erwirken versucht, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*
- 2. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.*

3 Die Durchsetzungs-Initiative der SVP

3.1 Initiativtext

Die Durchsetzungs-Initiative will, dass die am 28. November 2010 von Volk und Ständen angenommene **Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer** auch tatsächlich umgesetzt wird:

Die Volksinitiative hat den folgenden Wortlaut:

Eidgenössische Volksinitiative

'Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)'

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁷ werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9 (neu)

9. *Direkt anwendbare Übergangsbestimmung zu Art. 121 (Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern)*

¹ Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

I. *Landesverweisung*

1. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe aus dem Gebiet der Schweiz:
 - a. vorsätzliche Tötung (Art. 111 des Strafgesetzbuchs, StGB⁸), Mord (Art. 112 StGB), Totschlag (Art. 113 StGB);
 - b. schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB);
 - c. Einbruchsdelikt durch kumulative Erfüllung der Straftatbestände des Diebstahls (Art. 139 StGB), der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB);
 - d. qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB), Raub (Art. 140 StGB), gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB), qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2, 3 und 4 StGB), gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2 StGB);
 - e. Betrug (Art. 146 StGB) im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen sowie Sozialmissbrauch (Ziff. V.1);
 - f. Menschenhandel (Art. 182 StGB), qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184 StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB);
 - g. sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Schändung (Art. 191 StGB), Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB);
 - h. Völkermord (Art. 264 StGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB), Kriegsverbrechen (Art. 264b–264j StGB);
 - i. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951⁹ (BetmG).
2. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, aus dem Gebiet der Schweiz, wenn sie innerhalb der letzten zehn Jahre seit dem Entscheid bereits rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind:
 - a. einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB),

⁷ SR 101

⁸ SR 311.0

⁹ SR 812.121

- Raufhandel (Art. 133 StGB), Angriff (Art. 134 StGB);
- b. Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) in Verbindung mit Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) oder Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB) ;
 - c. qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2 StGB), gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2 StGB), gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2 StGB), gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2 StGB);
 - d. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB);
 - e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 Ziff. 1 StGB), sexuelle Handlungen mit Anstaltspflegerinnen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), Pornografie (Art. 197 Ziff. 3 StGB);
 - f. Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB), vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 StGB), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB), Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 StGB);
 - g. Geldfälschung (Art. 240 Abs. 1 StGB), Geldverfälschung (Art. 241 Abs. 1 StGB);
 - h. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB), Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB), Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater} StGB), Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies} StGB);
 - i. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB), Verweissungsbruch (Art. 291 StGB);
 - j. falsche Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 StGB), qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB), falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung (Art. 307 Abs. 1 und 2 StGB);
 - k. vorsätzliche Widerhandlung gegen Artikel 115 Absätze 1 und 2, 116 Absatz 3 oder 118 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁰;
 - l. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 1 oder 20 Absatz 1 BetrG.
3. Wurde innerhalb der letzten zehn Jahre ein Strafverfahren eröffnet, das im Zeitpunkt des Entscheids gemäss Ziffer 2 noch nicht abgeschlossen ist, so wird die Landesverweisung ausgesprochen, sobald die betroffene Person rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden ist.
 4. Von einer Landesverweisung kann abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 StGB) oder in entschuldigbarem Notstand (Art. 18 StGB) begangen wird.
 5. Die Person, gegen die rechtskräftig eine Landesverweisung ausgesprochen wurde, verliert, unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status, das Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz und Wiedereinreise in die Schweiz.

II. Ausreisefrist und Einreiseverbot

1. Mit Aussprache einer Landesverweisung setzt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft der betreffenden Person eine Ausreisefrist und belegt sie gleichzeitig für die Dauer von 5 bis 15 Jahren mit einem Einreiseverbot.
2. Bei einer Verurteilung nach Ziffer I.1 ist die Dauer des Einreiseverbots auf mindestens 10 Jahre anzusetzen.
3. Im Wiederholungsfall beträgt die Dauer des Einreiseverbots 20 Jahre.

III. Vollzug

1. Die Landesverweisung ist durch die zuständige kantonale Behörde im Anschluss an die rechtskräftige Verurteilung beziehungsweise nach Verbüsung der Strafe unverzüglich zu vollziehen.
2. Die Landesverweisung kann nur vorübergehend aufgeschoben werden, wenn zwingende Gründe nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung entgegenstehen.
3. Bei ihrer Entscheidung hat die zuständige kantonale Behörde von der Vermutung auszugehen, dass die Ausweisung in einen Staat, den der Bundesrat nach Artikel 6a Absatz

¹⁰ SR 142.20

2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹¹ als sicher bezeichnet, nicht gegen Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung verstösst.

4. Werden Gründe nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung geltend gemacht, so entscheidet die zuständige kantonale Behörde innerhalb von 30 Tagen. Der Entscheid kann an das zuständige kantonale Gericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Rechtsmittels; der Entscheid ist endgültig.

IV. *Verhältnis zum Völkerrecht*

Die Bestimmungen über die Landesverweisung und deren Vollzugsmodalitäten gehen dem nicht zwingenden Völkerrecht vor. Als zwingendes Völkerrecht gelten ausschliesslich das Verbot der Folter, des Völkermords, des Angriffskrieges, der Sklaverei sowie das Verbot der Rückschiebung in einen Staat, in dem Tod oder Folter drohen.

V. *Sozialmissbrauch*

1. Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder in anderer Weise Leistungen der Sozialhilfe oder einer Sozialversicherung unrechtmässig erwirkt oder zu erwirken versucht, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

² Absatz 1 ist direkt anwendbar.

3.2 Wirkung der Durchsetzungsinitiative

3.2.1 Konkretisierung der Verfassungsbestimmungen

Heute ist die Ausweisung als **fremdenpolizeiliche Massnahme** im Ausländergesetz (Art. 62ff., insbesondere Art. 68 AuG) integriert und seit der Zustimmung von Volk und Ständen zur Ausschaffungsinitiative am 28. November 2010 Teil der Bundesverfassung. Die Durchsetzungsinitiative ist in erster Linie als Konkretisierung der Verfassungsbestimmung zu verstehen, die mit der Ausschaffungsinitiative in die Bundesverfassung aufgenommen wurde. Der **laschen Rechtsprechung** wird damit **ein Riegel geschoben**: Es liegt nicht mehr im Ermessen eines Richters oder einer Behörde, ob die Ausweisung zu vollziehen ist. Damit werden die Richter auch entlastet und weniger erpressbar. Denn sie befinden sich nur über die involvierten Strafrechtsartikel und das Strafmass, nicht jedoch über die Ausweisung. Die Übergangsbestimmungen der Verfassung statuiert klipp und klar, dass Ausländer, welche gewisse Delikte (diese sind genau festgelegt) begehen bzw. zum wiederholten Mal begehen, auszuweisen und mit einer Einreisesperre zu belegen sind.

3.2.2 Ausweisung straffälliger Minderjähriger

Die SVP vertritt grundsätzlich die Ansicht, dass kriminelle Jugendliche – allenfalls zusammen mit ihren Eltern – des Landes zu verweisen sind. Die Ausschaffungsinitiative schränkte denn auch den Kreis der Betroffenen nicht ein und wandte sich an alle Ausländerinnen und Ausländer – unabhängig von deren Alter. Der Anstieg der Jugendkriminalität zeigt, dass auch griffige Massnahmen für minderjährige Täter zur Verfügung stehen müssen; dafür wird sich die SVP auch in Zukunft einsetzen.

Die SVP hat sich jedoch bei der Durchsetzungsinitiative auf die Ausweisung volljähriger Ausländerinnen und Ausländer beschränkt (Anwendbarkeit Strafgesetzbuch).

¹¹ 142.31

3.2.3 Vollzug der Gefängnisstrafe

Sofern nicht anders geregelt, hat der verurteilte Ausländer seine **Gefängnisstrafe in der Schweiz** abzusitzen. Die **Ausweisung** wird **anschliessend an die Verbüssung der Strafe** vollzogen.

Die Schweiz verfügt jedoch mit verschiedenen Staaten und den Mitgliedsländern des Europarats über Vereinbarungen über die Überstellung verurteilter Personen¹². Mittels neuer internationaler Abkommen soll erreicht werden, dass möglichst viele verurteilte Ausländer ihre Haftstrafe in ihren Heimatländern absitzen.

3.2.4 Die strafrechtlichen Delikte, die zwingend zu einem Landesverweis führen

Der Deliktskatalog der Durchsetzungsinitiative umfasst besonders schwere Delikte (z.B. Mord, Raub, Vergewaltigung etc.) sowie Delikte, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit in besonderem Masse beeinträchtigen (z.B. Einbruchsdelikte, einfache Körperverletzung, Bedrohung von Behörden etc.). Hinzu kommt der neu zu schaffende Straftatbestand „Sozialmissbrauch“. Liegt ein Ausweisungsgrund im Sinne der Verfassungsbestimmung zur Durchsetzung der Ausschaffungsinitiative vor, ist es nicht nur zumutbar, sondern erforderlich und im öffentlichen Interesse, dass der betreffende Straftäter die Schweiz verlässt. Seinen in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Angehörigen steht es frei, dem Straftäter ins Ausland zu folgen oder aber in der Schweiz zu bleiben.

Folgende Delikte werden von der Volksinitiative erfasst und führen somit zwingend und automatisch zur Ausweisung aus der Schweiz. **Im Fussball würde der Schiedsrichter dem Spieler die rote Karte zeigen.** Zusätzlich wird ein mindestens zehnjähriges Einreiseverbot ausgesprochen.



- **Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**

Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB; z.B.: A tötet B und die Voraussetzungen für Mord bzw. Totschlag sind nicht gegeben; Art. 111 StGB ist in diesem Sinne als Grundtatbestand zu betrachten);

Mord (Art. 112 StGB; z.B.: A tötet B und handelt aus niederen Beweggründen [bspw. Habgier, Beseitigung eines Zeugen, Tötung der von ihm geschwängerten Frau]);

Totschlag (Art. 113 StGB; z.B.: A tötet B und handelt dabei in einer heftigen Gemütsbewegung [bspw. Ehepartner beim Ehebruch in flagranti erwischen]);

schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB; z.B.: A fügt B eine lebensgefährliche Verletzung zu [bspw. Messerstich in Bauch]);

¹² Gemäss Zusatzprotokoll zur „Europarats-Konvention über den Transfer von verurteilten Personen“ kann die Überstellung einer verurteilten Person auch ohne deren Zustimmung erfolgen, wenn das Urteil eine Ausweisungsanordnung nach der Entlassung aus der Haft enthält. Das Herkunftsland kann aber nicht verpflichtet werden, den Gefangenen entgegenezunehmen. Dies kann nur über ein entsprechendes Abkommen erreicht werden.

Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB; z.B.: A bringt B in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr [bspw. durch Abfeuern zweier Schüsse in den Boden, wobei ein Schuss den Fuss trifft]).

- **Schweres Einbruchsdelikt**

Einbruchsdelikt im Sinne der gleichzeitigen Erfüllung des Diebstahls (Art. 139 StGB), **der Sachbeschädigung** (Art. 144 StGB) **und des Hausfriedensbruchs** (Art. 186 StGB).

Beispiel: A bricht die Wohnungstüre von B gewaltsam auf (Sachbeschädigung), betritt die Wohnung (Hausfriedensbruch) und stiehlt einen Computer und Bargeld (Diebstahl; Deliktsbetrag über Fr. 300.--).

- **Strafbare Handlungen gegen das Vermögen**

Qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB; z.B.: A, B und C tun sich als Bande zusammen und begehen Diebstähle und finanzieren damit ihren Lebensunterhalt);

Raub (Art. 140 StGB; z.B.: A zwingt die Bankangestellte B mit vorgehaltener Pistole den Banktresor zu öffnen und flieht mit mehreren Tausend Franken);

gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB; z.B.: A finanziert seinen Lebensunterhalt, indem er laufend Unfallfahrzeuge kauft und diese als unfallfreie Fahrzeuge verkauft);

qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2, 3 und 4 StGB; z.B.: A droht B mit Schlägen, falls dieser ihm nicht tausend Franken gibt; B bezahlt; A geht in gleicher Weise auch gegen andere Personen vor und finanziert damit seinen Lebensunterhalt);

gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2 StGB; z.B.: A betreibt ein Geschäft für gebrauchte Gegenstände und kauft laufend von B gestohlene Ware).

- **Schwerer Sozialhilfemissbrauch**¹³

Betrug (Art. 146 StGB) **im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen sowie Sozialmissbrauch** (Art. 197 Ziff. X Abs. 1 Ziff. V Abs. 1 BV).

Beispiel: A stellt beim Sozialamt den Antrag auf Sozialhilfe. In der Folge erhält A monatlich Fr. 5'000.-- und dies während dreier Jahre. Gleichzeitig ist A Eigentümer eines Hauses im Land B und erzielt monatliche Mieteinkünfte in Höhe von Fr. 3'000.--.

- **Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit**

Menschenhandel (Art. 182 StGB; z.B.: A wirbt im Land B Frauen an, verspricht ihnen ein besseres Leben im Westen, und bietet diese in der Schweiz einem Zuhälter als Prostituierte an);

qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184 StGB; z.B.: A entführt B und verlangt von C ein Lösegeld von einer Million Franken – anschliessend lässt er B frei);

Geiselnahme (Art. 185 StGB; z.B.: A überfällt eine Bank und bedroht die Kundin B mit einer Waffe).

- **Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB; z.B.: A drückt B aufs Bett, bindet Arme und Beine fest und berührt den Geschlechtssteil);

Vergewaltigung (Art. 190 StGB; z.B.: A drückt B aufs Bett, bindet Arme und Beine fest und vollzieht den Beischlaf);

Schändung (Art. 191 StGB; z.B.: A betäubt B mit Medikamenten und vollzieht den Beischlaf);

Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB; z.B.: A überredet die unmündige B der Prostitution nachzugehen indem er diese über die Anstiftung hinaus drängt und insistiert).

¹³ Einzelne Kantone haben Sozialmissbrauch bereits mit einer Strafe belegt und so einen Straftatbestand geschaffen. Die Initiative unterstreicht dies, indem sie Ausländer, welche missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, das Recht auf Aufenthalt in der Schweiz zwingend entziehen will, sofern kein leichter Fall vorliegt. Vgl. § 48a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Zürich: „Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft“ (851.1). Ähnlich lautet Art. 85 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern: „Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen erwirkt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar“.

- **Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit**
Völkermord (Art. 264 StGB);
Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB);
Kriegsverbrechen (Art. 264b-264j StGB).
- **Schwere Betäubungsmitteldelikte**
Zu widerhandlungen gegen Art. 19 Abs. 2 oder Art. 20 Abs. 2 BetmG (z.B.: A handelt gewerbsmässig mit Betäubungsmitteln [namentlich Hanf, Kokain, Heroin] und erzielt einen grossen Umsatz).

Inhalt der Durchsetzungsinitiative ist es, bei diesen oben genannten Delikten direkt die „rote Karte“ zu zeigen: Ausländerinnen und Ausländer, welche eines dieser schweren Delikte begangen haben sind ohne Wenn und Aber aus der Schweiz auszuweisen.

3.2.5 Die strafrechtlichen Delikte, die für Vorbestrafte zwingend zu einem Landesverweis führen

Folgende Delikte führen zwingend zu einer Ausweisung aus der Schweiz und der Verhängung eines Einreiseverbots, wenn der Ausländer in den letzten 10 Jahren – unabhängig vom Delikt – bereits zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wurde.

Vergleich zum Fussball: Ist der Spieler noch nicht vorbestraft, erhält er - ausser bei den unter 3.2.4 genannten schweren Delikten - zuerst die gelbe Karte gezeigt. Ist der Spieler bereits gelb vorbelastet, erhält er bei einem der unten genannten Delikte die zweite gelbe Karte und damit die rote Karte. Er wird als Wiederholungstäter automatisch aus der Schweiz ausgewiesen.



- **Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**
Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB; z.B.: A schlägt B auf den Arm; der Arm bricht);
Aussetzung (Art. 127 StGB; z.B. A lässt eine hilflose, körperlich behinderte Frau B im Wald zurück);
Raufhandel (Art. 133 StGB; z.B.: A, B und C prügeln sich; A bricht B den Arm; A, B und C begehen Raufhandel);
Angriff (Art. 134 StGB; z.B.: A, B und C greifen D an; A bricht D den Arm; A, B und C begehen einen Angriff).
- **Einbruchsdelikt**
Einbruchsdelikt im Sinne der gleichzeitigen Erfüllung des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) und der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB).

Beispiel: A bricht die Türe eines Hauses auf (Sachbeschädigung) und durchsucht das Haus nach Bargeld (Hausfriedensbruch); da er keines findet, verlässt er den Tatort wieder.

- **Strafbare Handlungen gegen das Vermögen**
 - Qualifizierte Veruntreuung** (Art. 138 Ziff. 2 StGB; z.B.: A ist berufsmässiger Vermögensverwalter und erhält von B eine Summe Geld anvertraut; A eignet sich dieses Geld an um sich zu bereichern);
 - gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage** (Art. 147 Abs. 2 StGB; z.B.: A stiehlt gewerbsmässig Kreditkarten und kauft mit diesen Waren ein);
 - gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch** (Art. 148 Abs. 2 StGB; z.B.: A benutzt gewerbsmässig seine Kreditkarten obwohl er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist);
 - gewerbsmässiger Wucher** (Art. 157 Ziff. 2 StGB; z.B.: A verkauft gewerbsmässig Gegenstände an unerfahrene Personen zu massiv überhöhten Preisen).

- **Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit**
 - Freiheitsberaubung und Entführung** (Art 183 StGB; z.B.: A lockt B durch List in den Keller und sperrt diesen dort einen Tag ein).

- **Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**
 - Sexuelle Handlungen mit Kindern** (Art. 187 Ziff. 1 StGB; z.B.: A masturbiert vor dem Kind B);
 - sexuelle Handlungen mit Abhängigen** (Art. 188 Ziff. 1 StGB; z.B.: Lehrmeister A lässt an sich von der 17-jährigen Lehrtochter eine sexuelle Handlung vornehmen);
 - sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten** (Art. 192 StGB; z.B.: der Anstaltsleiter A lässt an sich vom Insassen B eine sexuelle Handlung vornehmen);
 - Ausnützung der Notlage** (Art. 193 StGB; z.B.: Arbeitgeber oder Vorgesetzter A lässt an sich von der 20-jährigen Angestellten eine sexuelle Handlung vornehmen);
 - Pornografie** (Art. 197 Ziff. 3 StGB; z.B.: A beschafft sich Videoaufnahmen, die sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben).

- **Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen**
 - Brandstiftung** (Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB; z.B.: A zündet das Haus von B an);
 - vorsätzliche Verursachung einer Explosion** (Art. 223 Ziff. 1 StGB; z.B.: A lässt einen Benzinkanister explodieren und gefährdet dadurch anwesende Personen an Leib und Leben);
 - Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht** (Art. 224 StGB; z.B.: A setzt ein giftiges Gas [bspw. Kohlenmonoxid; CO₂] gegen B ein und bringt diesen dadurch an Leib und Leben in Gefahr);
 - Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen** (Art. 226 StGB; z.B.: A stellt ein giftiges Gas [bspw. Arsenwasserstoff] her, um dieses dem Verbrecher B zu verkaufen).

- **Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht**
 - Geldfälschung** (Art. 240 Abs. 1 StGB; z.B.: A stellt falsche Fünzigfrankennoten her, um diese als echte Noten in Umlauf zu bringen);
 - Geldverfälschung** (Art. 241 Abs. 1 StGB; z.B.: A verändert Zweifrankenstücke so, dass diese wie Fünflieber aussehen).

- **Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden**
 - öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit** (Art. 259 StGB; z.B.: A fordert öffentlich auf, dass jemand den B töten soll);
 - Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation** (Art. 260^{ter} StGB; z.B.: A schliesst sich der Al Qaida-Terrorzelle in der Schweiz an);

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater} StGB, z.B.: A verkauft Waffen an B, obwohl er weiss, dass dieser die Waffen für die Begehung von Verbrechen einsetzen will);

Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies} StGB; z.B.: A überweist der Al-Qaida-Terrorzelle in der Schweiz drei Millionen Franken).

- **Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt**

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB; z.B.: A greift den Vollzugsbeamten B [oder Lehrer, Sozialhelfer, Gemeindearbeiter etc.] tätlich an, als dieser eine Amtshandlung vornehmen will);

Verweisungsbruch (Art. 291 StGB; z.B.: Ausländer A wurde ein Landesverweis auferlegt; er hält sich nicht daran und reist wieder in die Schweiz ein).

- **Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege**

falsche Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 StGB; z.B.: A zeigt B bei der Polizei an und behauptet, B habe einen Mord an C begangen, obwohl er weiss, dass B mit dem Mord an C nichts zu tun hat);

qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB; z.B.: A ist Mitglied einer Verbrecherorganisation und nimmt Handlungen vor, die geeignet sind, kriminell erlangte Gelder in legale Vermögenswerte umzuwandeln);

falsches Zeugnis bzw. falsches Gutachten bzw. falsche Übersetzung (Art. 307 Abs. 1 und 2 StGB; z.B.: A ist Übersetzer in einem Strafprozess gegen B; A übersetzt ein Dokument bewusst falsch, um B damit zu entlasten).

- **Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz**

Vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen Art. 115 Abs. 1 oder 2 AuG, Art. 116 Abs. 3 AuG oder Art. 118 Abs. 3 AuG.

Beispiel: A vermittelt gewerbsmässig Scheinehen gegen Bezahlung.

- **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**

Zuwiderhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 oder Art. 20 Abs. 1 BetmG.

Beispiel: A baut unbefugt Betäubungsmittel an (bspw. Hanf, Mohn).

Wenn ein Ausländer wiederholt straffällig wird und damit die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, hat der das Land ebenfalls automatisch zu verlassen.

3.2.6 Berücksichtigung von nicht abgeschlossenen Strafverfahren

Es kann Monate wenn nicht Jahre dauern, bis ein Strafverfahren rechtskräftig erledigt ist. Dieser Tatsache trägt die Durchsetzungsinitiative mit folgender Bestimmung Rechnung:

„Wurde innerhalb der letzten zehn Jahre ein Strafverfahren eröffnet, das im Zeitpunkt des Entscheids gemäss Ziffer 2 noch nicht abgeschlossen ist, so wird die Landesverweisung ausgesprochen, sobald die betroffene Person rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden ist.“

Mit dieser Bestimmung kann sichergestellt werden, dass ein Ausländer, der einen Tatbestand nach Absatz 2 erfüllt auch ausgewiesen werden kann, wenn ein anderes Strafverfahren noch nicht rechtskräftig erledigt ist.

3.2.7 Berücksichtigung von Notwehr-/ Notstandexzess

Von einer Landesverweisung kann abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 StGB) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 StGB) begangen wird.

3.2.8 Missbrauch von Sozialwerken

Bezieht jemand missbräuchlich Leistungen von Sozialwerken oder von der Sozialhilfe, so kommt dies unter Umständen einem **Betrug** gleich: Er betrügt staatliche Instanzen, um ungerechtfertigt finanzielle Leistungen zu erhalten. Nach strafrechtlicher Lehre kennzeichnet sich Betrug als eine in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht durch arglistige Irreführung bewirkte Vermögensschädigung. Genau darum geht es beim Sozialmissbrauch in der Regel.

Einzelne Kantone¹⁴ haben Sozialmissbrauch **mit einer Strafe belegt** und so einen Straftatbestand geschaffen. Die Ausschaffungsinitiative unterstreicht dies, indem sie Ausländer, welche missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, das Recht auf Aufenthalt in der Schweiz entziehen will. Die Durchsetzungsinitiative konkretisiert dies.

3.2.9 Kein Widerspruch zum Völkerrecht

Die Volksinitiative legt im Absatz IV das Verhältnis zum Völkerrecht wie folgt fest:

„Die Bestimmungen über die Landesverweisung und deren Vollzugsmodalitäten gehen dem nicht zwingenden Völkerrecht vor. Als zwingendes Völkerrecht gelten ausschliesslich das Verbot der Folter, des Völkermords, des Angriffskrieges, der Sklaverei sowie das Verbot der Rückschiebung in einen Staat, in dem Tod oder Folter drohen.“

Die Initiative hält auch der EMRK sowie dem Abkommen zur Personenfreizügigkeit (FZA) stand. Das FZA verlangt eine „gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung“, um eine Ausweisung verfügen zu können. Einschränkungen der Personenfreizügigkeit müssen „aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit“ gerechtfertigt sein. Diese Regelung lässt den Mitgliedstaaten einen erheblichen Beurteilungsspielraum offen, welchen die Schweiz nutzen muss.

Die Ausschaffungsinitiative ist nicht überall in Übereinstimmung mit der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Aber genau dies ist ja das Ziel der Initiative: Die Gerichtspraxis - sowohl auf eidgenössischer wie auch auf europäischer Ebene - wird als zu lasch und nicht zielführend erachtet, weshalb sie zu korrigieren ist.

3.2.10 Direkte Anwendbarkeit

Mit der Durchsetzungsinitiative werden die erforderlichen Umsetzungsbestimmungen direkt in die Verfassung geschrieben werden und können kann direkt angewandt werden. Jedwelche weitere politische Trickserei wird ausgeschlossen.

4. Volkswillen jetzt durchsetzen

4.1 Der Bundesrat will Volkswillen nicht umsetzen

Die Durchsetzungsinitiative wird die vom Volk und Ständen angenommenen Volksinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer umsetzen, da der Bundesrat eine Umsetzungsvariante favorisiert (Variante 1), die sich am gescheiterten Gegenvorschlag orientiert. Das darf nicht sein – der Volkswille ist ohne Wenn und Aber durchzusetzen.

Das Ziel der Durchsetzungsinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer ist, die unbefriedigenden Zustände zu verbessern: Wir wollen mehr Sicherheit schaffen, die Verfahren straf-

¹⁴ Vgl. § 48a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Zürich: „Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft“ (851.1). Ähnlich lautet Art. 85 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern: „Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar“. Auch andere Kantone kennen solche Ausföhrungen.

fen und die Gerichtspraxis verschärfen. Das Ziel der Initiative ist also, auf politischer Ebene, aber auch in rechtlicher Hinsicht, etwas zu ändern.

Der Bundesrat hingegen will den Volkswillen nicht umsetzen. Seine bevorzugte Umsetzungsvariante verstösst nicht nur gegen den von Volk und Ständen angenommenen Ausschaffungsartikel in der Bundesverfassung, sondern gegen den Grundgedanken einer Initiative an sich: **Eine Initiative ist immer darauf ausgerichtet, das Rechtssystem zu verändern und die Behörden zu zwingen, ihre Praxis der neuen Regelung anzupassen. Eine Initiative aber so in die bisherige Gerichtspraxis einzupassen, dass möglichst wenig geändert werden muss, ist absurd.**

Die SVP darf in dieser Sache nicht nachgeben. Der Auftrag der Stimmbürger ist klar. Damit die Ausschaffungsinitiative umgesetzt werden kann, braucht es die Durchsetzungsinitiative – für mehr Sicherheit in der Schweiz. Und nicht zuletzt auch aus Respekt gegenüber unserer direkten Demokratie.

Die SVP will, dass Ausländer, die aufgrund bestimmter Straftaten verurteilt wurden oder die missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, alle Aufenthaltsansprüche in der Schweiz automatisch verlieren und ausgewiesen werden. Die Initiative ist am 28. November 2010 mit einer Mehrheit von 53% der Stimmbürger angenommen worden. Gleichzeitig erlitt der Gegenentwurf in sämtlichen Kantonen Schiffbruch. Der Auftrag der Stimmbürger ist klar und eindeutig.

4.2 Vorschlag Bundesrat zur Umsetzung wirkungslos und unhaltbar

Die Zielsetzung der Durchsetzungsinitiative ist klar: Liegt ein Ausweisungsgrund im Sinne der Verfassungsbestimmung vor, ist es automatisch erforderlich und im öffentlichen Interesse, dass der betreffende Straftäter die Schweiz verlassen muss.

Der Bundesrat will für eine Ausschaffung nicht auf die Tat abstellen, sondern primär auf die persönlichen Umstände des Straftäters. Damit gibt es unendlich viele Gründe, weshalb ein Täter nicht ausgeschafft werden muss, auch wenn er schwere Verbrechen begangen hat. Das darf nicht sein. Denn wir kennen das Resultat, wenn realitätsfremde Behörden darüber urteilen – es wird wie heute praktisch kein Straftäter ausgeschafft werden.

Der Bundesrat will eine Lösung, die sich am vor dem Volk klar gescheiterten Gegenentwurf anlehnt. Damit zeigt er einmal mehr, wie wenig der Volkswille zählt:

- Eine Mindeststrafe von 6 Monaten steht nicht mehr zur Debatte. Dies entspricht dem Modell des Gegenentwurfs, welcher von allen Kantonen und einer Mehrheit der Stimmbürger verworfen worden ist. Zudem würden so 84% der Straftäter nicht erfasst.
- Die diversen Einschränkungen aufgrund des nicht zwingenden Völkerrechts sind abzulehnen, da sie den Gerichten – wie bisher – einen hohen Ermessensspielraum geben und in der Realität die Ausschaffung krimineller Ausländer in den meisten Fällen verunmöglichen.
- **Der Bundesrat stellt nicht auf die Verletzung der Rechtsgüter ab, sondern primär auf die persönlichen Umstände des Straftäters.** So soll bei Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Monaten eine Güterabwägung der Interessen stattfinden; bei Freiheitsstrafen über 6 Monaten soll keine Landesverweisung erfolgen, wenn dies für den Straftäter nicht zumutbar ist. Die Beurteilung dieser Fälle wiederum obläge den Behörden.

Die Zahlen sprechen für sich: Noch im Oktober 2010 sprach das Bundesamt für Migration von schätzungsweise 1'500 Wegweisungen, welche die Ausschaffungsinitiative zur Folge hätte. Die Abklärungen der EJPD-Kommission brachten es ans Tageslicht: Es sind zehn Mal mehr Straftäter! Wird die Ausschaffungsinitiative konsequent umgesetzt, müssen über 16'000 ausländische Straftäter pro Jahr die Schweiz verlassen. Davon haben 8'000 keine Aufenthaltsberechtigung in unserem Land, sind also illegal hier. Dies zeigt: Die Umsetzung ist dringender denn je.

5. Argumente für ein JA zur Durchsetzungsinitiative

Die Durchsetzungsinitiative hat zum Ziel, die Ausschaffungsinitiative, die vom Volk angenommen wurde, in unserem Land durchzusetzen, d.h. wer sich nicht an unsere Gesetze hält, auch tatsächlich ausgeschafft wird und damit die Sicherheit für alle in der Schweiz erhöht wird. Wer sich nicht an unsere Regeln hält, schwere Straftaten begeht oder wiederholt straffällig wird, muss unser Land verlassen. Die Schweiz darf nicht zum Eldorado für kriminelle Ausländer werden. Die Schaffung klarer Richtlinien und Tatbestände für die Ausschaffung krimineller Ausländer ermöglicht uns, Ordnung und Sicherheit in der Schweiz wieder zu gewährleisten. Insbesondere ist die präventive Wirkung einer klaren Durchsetzung stark zu gewichten.

5.1 Die Initiative trifft die Richtigen

Die Durchsetzungsinitiative richtet sich an Ausländer, welche gegen unsere Gesetze verstossen, schwere Straftaten begehen, unsere Sozialwerke missbrauchen und so die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden. Wer die schweizerische Rechtsordnung missachtet und sich partout nicht integrieren will, muss unser Land verlassen – er hat sein Gastrecht verwirkt. **Drogenhändler, Vergewaltiger, Betrüger oder andere kriminelle Ausländer haben in der Schweiz nichts verloren.** Die schwarzen Schafe unter den Ausländern sind auszuweisen.

Die Stellung der grossen Mehrheit der anständigen, integrierten und fleissigen Ausländer in der Schweiz soll mit der Durchsetzungsinitiative gestärkt werden. Es ist traurig, dass heute eine kleine Minderheit nicht integrierter, straffälliger und gewalttätiger Ausländer die gesamte ausländische Wohnbevölkerung in Verruf bringt. Daher ist es gerade für das Ansehen und den Respekt vor den integrierten und sich korrekt verhaltenden Ausländern wichtig, dass die „schwarzen Schafe“ ausgewiesen werden.

5.2 Mehr Sicherheit durch präventive Wirkung

Die klaren Bestimmungen der Durchsetzungsinitiative **machen die Schweiz für Gesetzesbrecher unattraktiv.** Der laschen Rechtsprechung wird mit der Initiative ein Riegel geschoben: Es liegt nicht mehr im Ermessen eines Richters oder einer Behörde, ob die Ausweisung zu vollziehen ist. Dieser Automatismus führt auch dazu, dass Richter in dieser Sache psychisch entlastet werden und nicht erpressbar sind. Ausländer, die gegen das Gesetz verstossen und eine kriminelle Tat begangen haben, sind zwingend auszuweisen. Damit ist die Ausweisung auch nicht mehr nur eine fremdenpolizeiliche Massnahme, sondern dient auch der **direkten Bestrafung des Täters** (wie früher die Landesverweisung). Generell gilt zudem, dass die Strafmasse heute noch viel zu gering sind, weshalb die SVP auf parlamentarischem Weg stets für eine Verschärfung des Strafrechts kämpft.

Die Durchsetzungsinitiative trägt dank präventiver Wirkung zur **Senkung der Ausländerkriminalität** bei. Die konsequente Durchsetzung von Recht und Ordnung ist zentral für die Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum, denn sie wirkt abschreckend auf Kriminelle. So trägt die Initiative dazu bei, dass sich Schweizerinnen und Schweizer in den Städten und auf den Strassen wieder sicher fühlen.

5.3 Sicherung der Sozialwerke durch Senkung des Sozialmissbrauchs

Die Initiative schliesst auch den Sozialmissbrauch in die Tatbestände für eine Ausweisung mit ein:

Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder in anderer Weise Leistungen der Sozialhilfe oder einer Sozialversicherung unrechtmässig erwirkt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

Es geht nicht an, dass unsere Sozialversicherungen betrogen werden, indem Arbeitsscheue und andere Profiteure sich mit Sozialleistungen das Leben finanzieren. Durch den damit verbundenen Abschreckungseffekt für alle Sozialtouristen werden die Missbräuche beim Erhalt von Sozialleistungen eingedämmt. Sodann kann auch die **Zuwanderung zum Sozialsystem endlich eingedämmt** werden.

5.4 Konsequente und einheitliche Ausweisungspraxis

Die Ausweisung, welche heute als fremdenpolizeiliche Massnahme zur Verfügung steht, wird in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich und auch wenig konsequent umgesetzt. Die Durchsetzungsinitiative schafft hier **Klarheit**. Sodann fällt die heutige „kann“-Regelung weg: Die Ausweisung ist in den festgelegten Tatbeständen **zwingend zu vollziehen**, ohne dass die Gerichte hierzu noch Abwägungen vornehmen können oder müssen.

6. Fragen und Antworten zur Durchsetzungsinitiative

„EU-Bürgern darf aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens das Aufenthaltsrecht nicht entzogen werden.“

Falsch! Bereits heute ist es möglich EU-Bürger auszuschaffen. Im Personenfreizügigkeitsabkommen wird klar festgehalten, dass jemand, der die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gefährdet, ausgewiesen werden kann.

„Eine Abwägung im Einzelfall ist von der Verfassung ausgeschlossen, was eine verhältnismässige Rechtsanwendung verunmöglicht.“

Falsch! Die Durchsetzungsinitiative berücksichtigt die Verhältnismässigkeit. Nur wer bestimmte, klar definierte, Delikte begeht, wird ausgewiesen. Zudem wird anhand der Schwere des Delikts zwischen einem Ersttäter und einem Mehrfachtäter unterschieden. Im Weiteren kann das Gericht von einer Landesverweisung absehen, wenn eine entschuldbare Notwehr (Art. 16 StGB) oder ein entschuldbarer Notstand (Art. 18 StGB) vorliegt.

„Die Initiative hindert den Richter an seiner Arbeit.“

Falsch! Das Gegenteil ist der Fall. Mit der klaren Regelung, wann eine Person mit einem Landesverweis zu belegen ist, erleichtert dem Richter die Arbeit und setzt ihn nicht unnötig dem Risiko der Erpressbarkeit aus.

„Die Initiative ist unnötig, da Ausschaffungen bereits heute möglich sind.“

Falsch! Die Initiative wurde zwar angenommen, die Umsetzung erfolgt jedoch nicht entsprechend dem Volkswillen. Der Landesverweis (alt-Art. 55 StGB) wurde leider 2006 mit der Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuchs aufgehoben. Die Ausweisung ist heute zwar noch im Ausländergesetz geregelt. Die Handhabung ist jedoch von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich und wird auch wenig konsequent umgesetzt. Die unterschiedliche Handhabung führt zu Unklarheiten und Unsicherheiten.

„Ausschaffungen bei Sozialversicherungsmissbrauch sind unverhältnismässig.“

Falsch! Das Volk hat bereits ja zur Ausschaffungsinitiative gesagt und in der Verfassung diesen Grundsatz festgelegt. Jetzt muss dieser Grundsatz auch durchgesetzt werden. Die Sozialwerke und bedürftige Personen werden jährlich in der Grössenordnung von hunderten von Millionen Franken durch Sozialmissbrauch geschädigt. Das darf nicht sein.

„Die Initiative widerspricht der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsgleichheit, denn sie ist diskriminierend.“

Falsch! Das Gleichbehandlungsgebot ist in Art. 8 BV festgelegt. Die Rechtsgleichheit verlangt, dass sowohl jede Differenzierung in vergleichbaren Situationen als auch jede Gleichbehandlung in unterschiedlichen Sachverhalten sachlich begründet wird. Die Initiative betrifft nun aber **alle** Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung, unabhängig von deren Nationalität, wodurch das Gleichheits- und Differenzierungsgebot eingehalten wird. Ein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit würde also erst dann vorliegen, wenn die Initiative einen Unterschied machen würde zwischen verschiedenen Kategorien von ausländerrechtlichen Bewilligungen oder verschiedenen Nationalitäten von ausländischen Straftätern.

Eine Ausweisung oder Ausschaffung von Ausländern ist **keine Diskriminierung**, weil Ausländer im Gegensatz zu den Staatsangehörigen keinen Rechtsanspruch auf Aufenthalt in der Schweiz besitzen. Bereits der strafrechtliche Landesverweis richtete sich ausschliesslich an ausländische Straftäter: Schweizer dürfen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden (Art. 25 Abs. 1 BV). Dies war weder verfassungsrechtlich noch völkerrechtlich je bestritten.

„Die Initiative wird Gewalt nicht verhindern, denn sie baut nur auf Repression.“

Falsch! Viele Ausländer kennen aus ihrem Heimatland nur repressive Massnahmen. Daher werden therapeutische Methoden oft nicht ernst genommen und verfehlen somit ihre Wirkung. Den Ausländern muss klar werden, dass sie sich in der Schweiz an unsere Gesetze halten müssen. Die Durchsetzungsinitiative ist der beste Weg, um ihnen dies bewusst zu machen, denn sie trifft kriminelle Ausländer dort, wo es sie am meisten schmerzt, bei der Aufenthaltsbewilligung. Daher wird die Initiative auch eine präventive Wirkung haben.

„Die Initiative ist nicht mit dem zwingenden Völkerrecht vereinbar, da sie dem Folterverbot widerspricht.“

Falsch! Die Durchsetzungsinitiative widerspricht weder dem zwingendem Völkerrecht noch sonstigen internationalen Abkommen. Das Folterverbot wird keiner Weise tangiert. Die Initiative verweist beim Vollzug denn auch ausdrücklich auf Art. 25 Abs. 2 und 3 BV.

„Die Initiative verletzt das Non-Refoulement der Flüchtlingskonvention und der Bundesverfassung.“

Falsch! Die Initiative sieht vor, dass Gründe nach Art. 25 Abs. 2 und 3 BV geltend gemacht werden können. Die Entscheidung liegt schliesslich bei der zuständigen Behörde. Der **Grundsatz der Nichtrückweisung** besagt, dass niemand in ein Land ausgeschafft werden darf, in dem er verfolgt wird oder in welchem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (vgl. Art. 25 BV). Allerdings gilt auch dieses Prinzip **nicht absolut**, wie Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁵ zeigt: Ist der Flüchtling eine Gefahr für den Aufenthaltsstaat, so kann dieser nicht gezwungen werden, dem betreffenden Straftäter weiterhin Aufenthalt zu gewähren.

Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge hält fest, dass ein Flüchtling nicht in ein Land ausgewiesen werden darf, „wo sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen“ gefährdet wäre. **Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn erhebliche Gründe dafür vorliegen, dass der Flüchtling „als eine Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltsstaates“ angesehen muss oder wenn er „eine Bedrohung für die Gemeinschaft dieses Landes“ bedeutet, weil er wegen eines „besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt“ worden ist.**

„Die Initiative verletzt das Recht auf Familienleben.“

Falsch! Die Initiative widerspricht dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK nicht. In Abs. 2 ist unter anderem ausdrücklich vorgesehen, dass ein entsprechender Eingriff der öffentlichen Behörden insofern statthaft ist, als dieser eine Massnahme zur Verhinderung von strafbaren Handlungen darstellt. Wenn ein Krimineller mit einer schweren Straftat seinen Familienzusammenhalt aufs Spiel setzt, so muss er auch mit den Konsequenzen leben. Es liegt nicht in der Aufgabe des Staates für gute Familienverhältnisse von Kriminellen zu sorgen. Ausserdem steht es jedem Auszuschaffenden frei, seine Familie mitzunehmen. Zudem ist Art. 8 EMRK nicht nur auf den Täter anwendbar, sondern auch auf das Opfer. Es darf nicht sein, dass der Täter zum Opfer und das Opfer zum Täter gemacht wird. Auch das Opfer hat ein Recht auf Familienleben. Es ist unannehmbar, dass dem Opfer - um einer weiteren Begegnung mit dem Täter zu entgehen - ein Wohnortswechsel eher zugemutet wird, als dem Täter eine Rückkehr in sein Heimatland.

„Minderjährige würden ausgeschafft.“

Falsch! Die Durchsetzungsinitiative bezieht sich nur auf das StGB und nicht auf das JStG.

„Macht es bezüglich der Landesverweisung einen Unterschied, ob das Gericht eine bedingte, unbedingte oder teilbedingte Strafe ausspricht?“

Nein. Massgebend ist, dass das Gericht eine Strafe ausspricht. Ob es den Vollzug der Strafe ganz oder teilweise aufschiebt, ist irrelevant.

„Die Durchsetzungs-Initiative kriminalisiert alle Ausländer.“

Falsch! Im Gegenteil: Die Ausschaffung der schwarzen Schafe unter der grösstenteils integrierten ausländischen Bevölkerung wird längerfristig dazu führen, dass anständige Ausländer in der Schweiz besser gestellt werden.

¹⁵ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30).

„Ausländer werden auch wegen Bagatellfällen ausgeschafft.“

Falsch! Bagatellfälle werden nicht erfasst. Einfacher Ladendiebstahl ist beispielsweise nicht erfasst; wohl aber Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch, was kein Bagatelldelikt ist. Die Initiative unterscheidet grundsätzlich zwischen zwei Katalogen von Delikten. Bei der einen Art von Delikten erfolgt eine Ausschaffung mit der Erstverurteilung, da diese Delikte besonders schwer wiegen. Bei der anderen Art erfolgt eine Ausschaffung nur, sofern eine Vorstrafe vorliegt. Wer beispielsweise eine einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) oder eine Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 oder 20 Abs. 1 BetmG begeht wird nur dann ausgeschafft, wenn er in den vergangenen zehn Jahren bereits zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wurde. Wer hingegen nach Art. 19 Abs. 2 oder 20 Abs. 2 BetmG verurteilt wird, wird aufgrund der Schwere des Deliktes bei der ersten Verurteilung ausgeschafft.

„Die Initiative deckt schwere Fälle wie Raserei und Wirtschaftskriminalität nicht ab.“

Falsch! Raserei kann den Tatbestand der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) erfüllen und wäre damit erfasst. Nicht erfasst sind Bagatellfälle im Strassenverkehr. Wirtschaftskriminalität ist u.a. über den Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs (Art. 146 Abs. 2 StGB) abgedeckt.

„Die Kriminellen können sowieso nicht ausgeschafft werden, weil ihre Heimatländer sie nicht mehr zurücknimmt.“

Dies mag in gewissen Fällen der Fall sein. Der Bundesrat schliesst jedoch laufend entsprechende Vereinbarungen mit anderen Staaten ab, um die Rückführung zu ermöglichen. Neustes Beispiel: Tunesien.